



**GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST  
BUNDESVERTRETUNG 3 - UNTERRICHTSVERWALTUNG**

A-1010 Wien Teinfaltstraße 7/1. Stock, Tel.: 01/534 54 -115 E-Mail: office.bs3@goed.at  
www.goed.at www.goed-bv3.at

An das  
Bundesministerium für Unterricht,  
Kunst und Kultur  
per Email: [begutachtung@bmukk.gv.at](mailto:begutachtung@bmukk.gv.at)

An das  
Präsidium des Nationalrates  
per Email: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Unser Zeichen:	Ihr Zeichen:	Datum
3b/499/2010/MGa/Wie	BMUKK-12.950/0001-III/2/2010	24. März 2010

**Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend Änderungen  
im Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige (SCHUG-B)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die GÖD – Bundesvertretung 3 dankt für die Übermittlung des Entwurfes über eine Änderung des SCHUG-B und erlaubt sich folgende Stellungnahme hiezu abzugeben:

Grundsätzlich **begrüßt** die Bundesvertretung 3 die **Verbesserung des Zuganges** zur Reifeprüfung für Berufstätige.

Aufgrund des reichen Erfahrungsschatzes unserer Verwaltungskolleginnen- und kollegen, welche den Vollzug dieses Gesetzes durchzuführen haben, weisen wir mit **Nachdruck** darauf hin, dass der **administrative Mehraufwand** sicher nicht nur durch den Ankauf einer entsprechenden Software abgedeckt werden kann.

Schon jetzt ist das **Verwaltungspersonal** (bei Schulstandorten mit Externistenreifeprüfungen oder Berufsreifeprüfungen) durch ständig qualitativ wachsende Aufgaben **mehr als ausgelastet**.

**Zusätzliche Planstellen** und **eine besondere Form der Abgeltung** für diesen entstehenden **Mehraufwand** sind zu berücksichtigen.

Zur besseren Veranschaulichung der kommenden Herausforderung merken wir nachstehendes an:

Die Zielgruppen bestehen hauptsächlich aus Studierenden (ab 17 Jahre), die im Zuge des zweiten Bildungsweges jene Weiterbildung nachholen wollen, die ihnen bisher, aus welchen Gründen auch immer, versagt blieb. Es handelt sich somit um Personen (hoher Frauenanteil im kaufmännischen Bereich), die ohne entsprechende Aus- und Weiterbildung kaum realistische Chancen am Arbeitsmarkt haben.



Die Umstellung auf ein Modulsystem stellt eine **organisatorische Herausforderung** für die Abendschulen und somit auch für die **Verwaltung** (Sekretariate der Schulen) dar. Die Abschaffung des Klassenvorstandes, der derzeit Koordinierungs-, Informations- sowie Beratungsaufgaben übernimmt, setzt voraus, dass nun (hoffentlich mehrere?) Studienkoordinatoren diese Aufgaben übernehmen. Dies führt immer reflexartig zu einer **erhöhten Involvierung der Verwaltung**.

Wir gehen davon aus, dass das geplante Gesetz für alle Abendschulen in gleicher Weise Anwendung finden soll. Die Umstellung auf eine neue Organisationsform wird für alle betroffenen Schultypen in gleicher Weise eine organisatorische Herausforderung darstellen. Es muss daher stellvertretend für die berufsbildenden mittleren und höheren Schulen **vehement darauf hingewiesen werden**, dass im Gegensatz zu manchen **Abendgymnasien** österreichweit, welche oft über eine eigene **Organisationsform** (Administration, Sekretariat, eigene Direktion) verfügen, diese **Strukturen** in den **berufsbildenden Schulen zur Gänze fehlen!** **Diese Abendformen werden ohne jegliche zusätzliche personelle Infrastruktur geführt (notwendige Anwesenheit an zumindest einem oder mehreren Tagen einer Sekretariatskraft am Abend – Unterrichtsschluss 22.00 Uhr). Dies stellt betreffend Personalausstattung eine krasse Benachteiligung der berufsbildenden Abendschulen dar.**

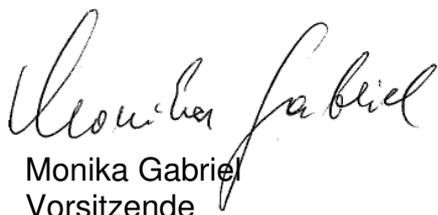
Hinsichtlich der in den Erläuterungen angeführten **Notwendigkeit einer Adaptierung der Unterrichtsverwaltungssoftware** (derzeit in passender Form nicht vorhanden!) wird **gefordert**, dass der erwähnte zentrale Ankauf, der Aufbau einer zentralen Kompetenz im BMUKK und die **Planung** von **Schulungen** noch **vor Inkrafttreten** des neuen Gesetzes rasch umzusetzen ist.

Aufgrund der derzeit unterschiedlichsten an den Schulen eingesetzten Softwarepakete und eines unbedingt vor dem Echtbetrieb notwendigen Softwaretests bestehen Zweifel, ob dies in den verbleibenden 6 Monaten gelingen wird. Die im Vorwort zu § 27 erwähnte Software für eine lokale Studienevidenz ist zwar angeführt, nähere Umsetzungsmaßnahmen fehlen jedoch.

Abschließend erlauben wir uns anzumerken, dass die angeführten berufsbildenden mittleren und höheren Schulen auch meistens bereits Externistenprüfungskommissionen „beherbergen“. Schon jetzt sind aufgrund der Durchführung der Gesetzesnovellen die Zahlen der **BerufsreifepfungskandidatenInnen** nahezu **explodiert**, sodass mit dem **vorhandenen Personalstand** die Administration **kaum mehr kundenorientiert erfolgen kann**.

Aus obgenannten Gründen erlaubt sich die BV 3 darauf hinzuweisen, dass für diese abermalige Änderung des Gesetzes eine längere Vorbereitungsphase benötigt wird.

Mit freundlichen Grüßen

  
Monika Gabriel  
Vorsitzende